

**Erste Ordnung
zur Änderung der Ordnung zur Regelung des
Aufnahmeverfahrens
für den Master-Studiengang Gestaltung
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 04.07.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für den Master-Studiengang Gestaltung (Master of Arts) an der Fachhochschule Bielefeld vom 21.09.2005 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– 2005, Nummer 23, Seiten 99-100) wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 1 Satz 2 („Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld zu richten ist.“) wird ersetzt durch: „Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die bis zum 15.06. eines jeden Jahres an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld zu richten ist.“.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 09.05.2007.
Bielefeld, den 04.07.2007

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff